

Nr. 715

Verordnung über den Pflanzenschutz

vom 26. November 2019 (Stand 1. Januar 2020)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 23 Absatz 1 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 18. September 1990¹,
auf Antrag des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

§ 1

¹ Das unberechtigte Pflücken, Ausgraben, Ausreissen, Wegführen, Anbieten, Verkaufen, Kaufen oder Vernichten folgender wildwachsender, in ihrem Bestande bedrohten Pflanzen sind unter Vorbehalt von § 2 verboten:

- | | | |
|----|------------------------|---|
| a. | Alpenrosen | (<i>Rhododendron ferrugineum et hirsutum</i>) |
| b. | Gelber Enzian | (<i>Gentiana lutea</i>) |
| c. | Purpurenzian | (<i>Gentiana purpurea</i>) |
| d. | Weisse Narzisse | (<i>Narcissus poeticus</i> aggr.) |
| e. | Fluhblume | (<i>Primula auricula</i>) |
| f. | Edelweiss | (<i>Leontopodium alpinum</i>) |
| g. | Immergrüner Seidelbast | (<i>Daphne laureola</i>) |

§ 2

¹ Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald kann das Pflücken oder Ausgraben von Pflanzen, die nach kantonalem Recht geschützt sind, für wissenschaftliche Zwecke erlauben. Der Bestand der Art darf nicht gefährdet werden.

§ 3

¹ Vorbehalten sind die Privatrechte an Grund und Boden.

¹ SRL Nr. [709a](#)

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

§ 4

¹ Luzerner Polizei, Jagdaufseherinnen und -aufseher, Wildhüterinnen und -hüter, Revierförsterinnen und -förster sowie die Aufsichtspersonen von Natur- und Pflanzenschutzgebieten überwachen die Einhaltung der Verordnung.

² Die Polizei- und die Aufsichtsorgane ziehen die Pflanzen an Ort und Stelle ein.

§ 5

¹ Widerhandlungen gegen die §§ 1 und 2 werden mit Busse bis 2000 Franken bestraft. Vorbehalten bleibt das Ordnungsbussenverfahren.

² Bei geringfügigen Widerhandlungen gegen § 1 im Umfang von bis zu fünf Stück, welche die Wildhüterinnen und -hüter feststellen, erheben diese wie die Luzerner Polizei Ordnungsbussen.

³ Die Revierförsterinnen und -förster, die Jagdaufseherinnen und -aufseher sowie die Aufsichtspersonen von Natur- und Pflanzenschutzgebieten zeigen Übertretungen an. Für das Anhalten von Personen und die Feststellung ihrer Personalien ziehen sie die Luzerner Polizei bei.

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	26.11.2019	01.01.2020	Erstfassung	G 2019-064

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
26.11.2019	01.01.2020	Erlass	Erstfassung	G 2019-064